

Verordnung über das Verbot der Prostitution in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in gemeindefreien Gebieten

Vom 13. Juni 2002 (Mittelfr. Amtsblatt S. 95),

geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2002 (Mittelfr. Amtsblatt S. 118)

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl S. 3574) und § 2 der Verordnung der Bayer. Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (BayRS 2011-2-6-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GVBl S. 91) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Prostitution wird in den Städten

1. Ansbach
2. Erlangen
3. Fürth
4. Nürnberg
5. Schwabach

und in den gemeindefreien Gebieten

1. des Landkreises Erlangen-Höchstadt zwischen der Stadtgrenze Nürnberg und der Ortsgrenze des Marktes Heroldsberg auf beiden Seiten der Bundesstraße 2 in einer Breite von je 100 m,
2. des Landkreises Roth zwischen der Stadtgrenze Nürnberg und der Ortsgrenze des Marktes Wendelstein auf beiden Seiten der Staatsstraße 2225 in einer Breite von je 100 m,

auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an allen Orten, die von dort eingesehen werden können, verboten.

§ 2

Die Prostitution wird in den Städten

1. Ansbach
2. Schwabach
3. Nürnberg
 - a) innerhalb der Stadtmauer, ausgenommen die Anwesen an der Frauentormauer vom Färbertor bis zum Spittlertor,
 - b) in dem von der Stadtmauer und folgenden Straßen und Plätzen eingeschlossenen Gebiet: Kontumazgarten, Praterstraße, Untere Turnstraße, Hochstraße, Bleichstraße, Fürther Stra-

ße, Imhoffstraße, Rothenburger Straße, Bauerngasse, Schwabacher Straße, An den Rampen, Landgrabenstraße, Wölckernstraße, Schweiggerstraße, Harsdörfferstraße, Regensburger Straße, Stephanstraße, Tullnaustraße, an der Ringbahn entlang bis zur Dr.-Gustav-Heinemann-Straße, Äußere Sulzbacher Straße, Sulzbacher Straße bis zur Stadtmauer am Rathenauplatz

4. Fürth

ausgenommen das Gebiet des Stadtkernes, das umgrenzt wird durch die Pegnitz, die Kurgartenstraße, die Flößaustraße und die Rednitz, wobei hier zur Festlegung der Grenze die Flößaustraße gerade zur Rednitz und zur Kurgartenstraße zu verlängern ist,

verboten.

§ 3

(1) Wer dem Verbot der Prostitution in den unter den §§ 1 und 2 genannten Gebieten zuwiderhandelt, kann nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer dem Verbot der Prostitution in den unter den §§ 1 und 2 genannten Gebieten beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184 a Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den gemeindefreien Gebieten vom 23. Juni 1982, RABl S. 82, ber. RABl S. 88 außer Kraft.